

Tarif

für die
Rostocker Wochenmärkte
(gültig ab 01/2023)



§ 1

1. Für die Benutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird eine Miete (Standgeld) erhoben.
2. Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktbesicker, die während der Marktzeit mit Zustimmung des Marktmeisters auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

§ 2

1. Die Miete (Standgeld) beträgt je Markttag für eine als Verkaufsplatz überlassene Fläche
 - zum Handel mit Frischwaren, Fleisch, Fleischwaren, Wild, Geflügel, Fisch, Butter, Käse, Obst, Gemüse, Eier und Blumen
je m² € 1,03 zzgl. MwSt.
 - zum Handel mit Imbisswaren und gegrillten Brathähnchen
je m² € 1,32 zzgl. MwSt.
 - zum Handel mit sonstigen Waren
je m² € 1,32 zzgl. MwSt.
 - zusätzlich zu der Miete wird je Markttag ein Werbebeitrag von 0,46 € zzgl. MwSt. fällig.
2. Für Verkaufsflächen, die von Marktbesickern unbefugt – ohne Zuweisung durch den Marktmeister belegt wurden, ist der doppelte Satz der für diese Fläche maßgeblichen Miete zu entrichten.
3. Größenveränderungen der Verkaufsfläche sind schriftlich beim Marktveranstalter zu beantragen und jeweils bis zum 30. des Vormonats zu beantragen. Eine Veränderung der Standgrößen innerhalb des laufenden Monats ist nicht möglich.

§ 3

1. Die Maße, die der Berechnung der Miete zugrunde zu legen sind, werden auf volle Quadratmeter gerundet.
2. Für Verkaufsplätze mit einem gemischten Warensortiment ist der Mietsatz zugrunde zu legen, der für die Ware gilt, mit der überwiegend gehandelt wird.

§ 4

1. Voraussetzung für die Teilnahme an den Wochenmärkten ist eine vollständige, schriftliche Bewerbung des Markthändlers sowie eine Standzuweisung durch den Marktveranstalter.
2. Die Miete wird grundsätzlich für den gesamten Kalendermonat per Rechnung im Voraus fällig.

Der Rechnungsversand erfolgt digital – per E-Mail. Bei Briefversand erhebt der Marktveranstalter eine Versandkostenpauschale i. H. v. 3,00 €.

3. Sie wird entsprechend der für den jeweiligen Kalendermonat festgelegten Markttage berechnet.
4. Eine Abweichung der Markttage für den Folgemonat muss dem Marktmeister bis spätestens zum 30. des laufenden Monats angezeigt werden, so dass dies in der Rechnung berücksichtigt werden kann.
5. So ein Marktteilnehmer trotz vorheriger Abmeldung doch zum Markt erscheint, werden diese Markttage in der Folgerechnung aufgeschlagen. Kommt dies wiederholt vor (mehr als 1 x monatlich) so behält sich der Marktveranstalter vor, eine zusätzliche Verwaltungspauschale i. H. v. 25,00 € brutto zum üblichen Mietzins zu berechnen.
6. Alle Markthändler sind verpflichtet, jedwede Abwesenheit vom Wochenmarkt schriftlich anzuzeigen. Die Abmeldung hat mindestens 3 Kalendertage im Voraus: per E-Mail, Fax oder Brief an den Marktveranstalter zu erfolgen. Der Standinhaber ist verpflichtet, dem Marktveranstalter anzuzeigen, wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.
7. Rechnungsgutschriften für Urlaub werden grundsätzlich erst im Folgemonat berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist eine rechtzeitige, schriftliche Abmeldung bis zum 30. des Vormonats.

Gutschriften aufgrund von Wetterlagen erfolgen nur, wenn der Marktmeister die Schließung des Marktes festlegt.

Bei kurzfristiger Krankheit oder Nachweis durch Vorlage des Krankenscheins erfolgt eine Rechnungsgutschrift im Folgemonat für maximal 3 Tage.

8. Der Marktveranstalter gewährt dem Markthändler auf Wunsch einen Preisnachlass für Jahresverträge in Höhe von 10 %. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung/Gutschrift für Fehltage. Für Abmeldungen gilt Punkt. 5.
9. Der Marktveranstalter nutzt ein Gutscheinsystem auf allen Wochenmärkten. Die Teilnahme am Gutscheinsystem ist für alle Markthändler auf allen Wochenmärkten verpflichtend.

Der Marktveranstalter übergibt hierzu jedem Markthändler ein Informationsblatt zum Gutscheinverkauf auf Wochenmärkten.